

## **Stellungnahme Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.**

zum

### **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes**

Der DKSB begrüßt die Initiative des BMFSFJ den Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland zu reformieren und an ein verändertes Nutzungsverhalten anzupassen. Mit dem neuen Entwurf hätte die Chance bestanden, ein transparentes und anwendbares Jugendmedienschutzgesetz zu formulieren, sowie Anbieter in die Lage zu versetzen, notwendige Regelungen im Sinne eines guten Jugend- und Medienschutzes nachvollziehen und umsetzen zu können.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (DKSB) bewertet in dieser Stellungnahme, inwieweit das Vorhaben umgesetzt wurde, den Kinder- und Jugendmedienschutz nicht nur in dem Umfang zu modernisieren, ob überfällige Handlungsbedarfe berücksichtigt wurden, wie Zuständigkeiten und Strukturen in EU, Bund und Ländern, sondern ihn auch in dieser Form zukunftsfähig aufzustellen. Darüber hinaus nehmen wir insbesondere Einschätzungen vor, ob die Kinderrechte in die Entwicklung des gesetzgeberischen Handelns – auch mit Blick auf die Verantwortung von Eltern, Staat und Unternehmen – hinreichend berücksichtigt wurden.

#### **Zum Jugendmedienschutzgesetz**

Wir begrüßen ausdrücklich die notwendige Überarbeitung des Jugendschutzgesetzes als längst überfällig und heben hervor, dass die Kinder und ihre veränderte Lebenswelt endlich stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Dies ist ein politischer Kraftakt, aber aus unserer Sicht absolut erforderlich, um dem Wohl von Kindern und Jugendlichen tatsächlich Vorrang zu geben. Erfreulicherweise geht der Entwurf ein Stück in diese Richtung und berücksichtigt, dass Kinder nicht nur geschützt, sondern auch beteiligt und gefördert werden müssen. Leider bleibt der vorliegende Entwurf häufig im Ungefähren, statt klare Position im Sinne der Kinder und Familien zu beziehen. Bislang werden die Plattformbetreiber ebenso wie die Provider nicht ausreichend in die Vorsorgepflicht genommen.

Die Einführung der „digitalen Fürsorge“ versucht, Kinderrechte, Elternverantwortung und Wächteramt sowie unternehmerisches Handeln gleichzeitig auf den Schutz der persönlichen Integrität sowie Förderung der Orientierung von Kindern und Jugendlichen - also Persönlichkeitsrechte und Medienkompetenz - (§ 10a) auszurichten. Gerade die ausdrückliche Berücksichtigung von Kinderrechten sowie einer Kind-, Lebens- und Familienorientierung sehen wir als großen Zugewinn des Entwurfs. Jugendmedienschutz ist ein Kinderrecht (Art. 3, 17 UN-KRK) und erfüllt mit der Novellierung des Gesetzes seine Aufgabe gemäß Art. 5 Abs. 2, 6 GG. Während (digitale) Mediennutzung Kindern und Jugendlichen viele Möglichkeiten zur Beteiligung und Informationsfreiheit gibt, existieren in der digitalen Lebenswelt durch die vielfältigen Kontaktmöglichkeiten vermehrt Interaktionsrisiken (Cybermobbing, Cybergrooming, HateSpeech), Gewalterfahrungen sowie Gefahren des finanziellen Missbrauchs durch Kostenfallen, Abzocke oder Betrug in Spielen durch z.B. Lootboxen oder Glücksspiel. In der Überarbeitung des Jugendmedienschutzes ist dementsprechend die Eindämmung von Gefährdungspotentialen, Interaktionsrisiken und Entwicklungsbeeinträchtigungen ausschlaggebend für eine unbeschwerter Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Medien. Wir zählen dazu insbesondere die guten Ansätze für den Identitäten-Schutz im Netz oder die geplanten

Vorsorgemaßnahmen der Diensteanbieter, die die Bedürfnisse von Kindern und Eltern stärker in den Vordergrund stellen: z.B. Melde- und Abhilfeverfahren für Kinder/Jugendliche, das Einstufungssystem für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, Möglichkeit der Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme, Altersverifikation, Beratungsangebote, Bereitstellung technischer Mittel für Eltern, Personensorgeberechtigte, Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche berücksichtigen, keine Weitergabe von Nutzerdaten an Dritte oder kindgerechte AGBs (§ 24 a) und die Berücksichtigung außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegender Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums bei der Beurteilung von Entwicklungsbeeinträchtigung (z.B. Glücksspiel, Suchtpotential, § 10b).

Wir begrüßen ebenfalls die Ausweitung der Kontrolle auf soziale Netzwerke, eine grundsätzlich funktionierende, einheitliche, verlässliche und hoffentlich leicht verständliche Alterskennzeichnung für auf Plattformen bereitgehaltene Filme und Spielprogramme (§ 14a) sowie die Beschleunigung der Verfahrensabläufe bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 23). Auch dass der Schutzzweck des Gesetzes um die Förderung der Orientierung für Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte sowie pädagogischer Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung (z.B. Lockerung des „Elternprivilegs“, § 27 Abs. 4) erweitert wird, bewerten wir sehr positiv. Völlig zu Recht wird der rasant voranschreitenden Medienkonvergenz ebenfalls in Ansätzen Rechnung getragen und endlich der Medienbegriff von Filmen oder Spielprogrammen vereinheitlicht.

Wir befürworten ebenfalls, dass die Bundeszentrale weitere Verantwortung und Aufgaben wie die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes unter ihrem Dach bündelt, die Erkenntnisse der Spruchpraxis der Prüfstelle nutzbar machen und weiterentwickeln sowie Entscheidungen über strafbare Medien von der Prüfstelle an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben werden (§ 17a) - wünschten uns hier jedoch eine stärkere Verpflichtung statt der vergleichsweise einfachen Zielbestimmungen.

Insgesamt bleibt die Novellierung des Jugendschutzgesetzes hinter ihren Möglichkeiten zurück. Die Überarbeitung wurde mehr als ein Jahr lang angekündigt mit dem Hinweis auf die technische Überholung einiger Inhalte des ursprünglichen Gesetzes. Diese technisch basierten Änderungen machen jedoch nur ein Minimum dieses Zweiten Gesetzes aus.

Betrachtet man das Gesamtwerk, bleibt festzustellen, dass hier eher eine Überarbeitung im Sinne einer Anpassung stattgefunden hat. Trotz zahlreicher Veränderungen auf den ersten Blick werden erneut viele Probleme im Jugendschutz nicht angegangen bzw. gelöst. In einem Rechtsbereich mit einer schier unfassbaren Gesetzesdichte (DS-GVO, Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, Rundfunkstaatsvertrag, Grundgesetz, UN-KRK, AVMD-EU-Richtlinie, Verbraucherschutz, OWiG, NetzDG, Bildungspläne) und einer ebenso großen Dichte von verantwortlichen Organisationen (neue Bundeszentrale, Bundesprüfstelle, Landesmedienanstalten, jugendschutz.net, FSK, FSF, USK, IARC, Bundesamt für Justiz, etc.) hätte mit dem neuen Entwurf die Chance bestanden, ein wirklich schlankes, verständliches, transparentes, anwendbares und vor allem funktionierendes Jugendmedienschutzgesetz zu formulieren. Das ist leider noch nicht geglückt.

Beim Versuch, den Ansprüchen verschiedener Anbieter und Verantwortlichen gerecht zu werden, ist ein Gesetzestext entstanden, der Zuständigkeiten nicht klarer macht. Es bedarf der Lektüre weiterer Gesetzestexte, um wirklich zu verstehen, wer welche Rechte und Pflichten hat.

Der Gesetzestext ist von einer regelmäßig unpräzisen Sprache mit schwachen Formulierungen wie „kann“ und „soll“ durchzogen und verzichtet bedauerlicherweise auf „muss“, „wird“ oder

„verpflichtend“; d.h. Verbindlichkeiten werden an entscheidenden Stellen nicht ausgesprochen.

Das Gesetz ist darüber hinaus zu kompliziert. Wenn Jurist\*innen jetzt schon über Auslegungsfragen diskutieren, und Medienexpert\*innen verschiedenste Aspekte sezieren und kritisieren, wie kann erwartet werden, dass die Anwender, also Dienstleister wie eben auch kleine Blogs, adäquate Rückschlüsse und Maßnahmen aus dem Gesetz ziehen können? Dabei ist genau dies entscheidend. Wir empfehlen zudem, solche Gesetze mit Blick auf Kinder und Jugendliche so zu formulieren, dass sie auch für Kinder und Jugendliche tatsächlich verständlich sind – vor allem, wenn der Gesetzgeber genau diese Verständlichkeit von Plattformbetreibern, wenn sie sich an diese Zielgruppe wenden, fordert.

Des Weiteren bleibt insgesamt leider immer noch völlig unklar, wie der Jugendmedienschutz das Rennen gegen die Zeit und die Vielzahl von sowohl Plattformen als auch vor allem dynamischen Inhalten - wenn schon nicht gewinnen - dann doch wenigstens adäquat führen will. So vermissen wir verpflichtende Filtersysteme, die Altersangaben, Pseudonyme, Inhalte, Formate und Titel bei allen im Netz verfügbaren und noch hochzuladenden Inhalten gegen klare Kriterien prüfen und ggf. die Bereitstellung verhindern. Die Verantwortung muss dort liegen, wo Inhalte verbreitet werden, d.h. die Anbieter und Provider müssen noch stärker in die Pflicht genommen werden, die Existenz von Gefährdungs- und Interaktionsrisiken tatsächlich anzuerkennen und alle notwendigen wie auch möglichen Vorsorgemaßnahmen altersentsprechend, niedrigschwellig und transparent umzusetzen. Die formulierte „dialogische Anbieterregulierung“ ist in diesem Zusammenhang mehr Einladung denn Verpflichtung, und damit nicht stark genug. Die Vergangenheit zeigte bereits, dass die momentan im Gesetz beschriebene Selbstregulierung nicht ausreichend ist - vor allem, wenn Vorsorgemaßnahmen nicht gleichbedeutend mit Durchsetzung sind. Nach wie vor sind bspw. pornografische oder indizierte Inhalte problemlos online abrufbar - und zwar trotz Filtersystemen und Altersverifikationen. Auch dem Neu-Entwurf gelingt es nicht, eine wirkungsvolle Strategie zur Löschung von indizierten Titeln auf großen Plattformen wie YouTube zu präsentieren.

Trotz der Einführung einer neuen Bundeszentrale für den Kinder- und Jugendmedienschutz wird die Zuständigkeit der Länder in Medienkompetenzfragen gewahrt, was uns vor dem Hintergrund des grenzenlosen Netzes enttäuscht. Ein effektiver (digitaler) Jugendmedienschutz funktioniert nicht auf Bundesländerebene und geht mit festgelegten Landesverantwortungen an der Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen vorbei. Diese Diffusion von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten erfordert außerordentliche Koordinierung und Kommunikation und ist gerade im digitalen Zeitalter nicht zeitgemäß. Wir befürchten neue Redundanzen sowie unterschiedliche Regelungen und Gesetze für die Ebenen, die Verfahren unnötig komplizieren. Wir wünschen uns stattdessen eine klare, tatsächlich machbare Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern im Sinne einer Kompetenzbündelung mit klaren Aufgabenzuweisungen an alle Beteiligten.

Um die Schutzmaßnahmen von Anbietern zu kontrollieren, reicht eine Aufstockung von Personal in einer Bundesbehörde nicht aus. Zudem: Wer in diesem Zusammenhang davon spricht, dass die Wirtschaft durch die neuen Regelungen zur bspw. Alterskennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen entlastet wird, lässt erahnen, wie wenig die Notwendigkeit eines tatsächlich funktionierenden Medienschutzes durchdacht ist. Wirtschaftliche Einsparungen sollten eben genau nicht Grundlage für einen Jugendmedienschutz sein.

Entscheidend bei der Gesetzesentwicklung müssen die Perspektive und der Schutz von Kindern und ihren Eltern sein, was nur durch einen verständlichen und transparenten Jugendmedienschutz gelingen kann. Doch es fehlen im Entwurf gerade auch konkrete Lösungen für den

Jugendmedienschutz im privaten Raum. Das betrifft sowohl eine wirkungsvolle Förderung der digitalen Bildung aller Beteiligten als auch technische Unterstützung bei der Nutzung. So darf der Schutz nicht unzählige Einstellungen bei unterschiedlichen Plattformen, Geräten oder Anbietern erfordern, die alle ihre Besonderheiten haben. Zudem braucht es Jugendschutzfilter, die von Internetanbietern und Streaming-Anbietern zwingend zur Verfügung gestellt werden und dennoch einfach in der Bedienung bei allen Geräten sind. Für beide Ansätze - technische private Filtersysteme und digitale Bildung - liefert der Gesetzesentwurf leider keine konkrete Antwort.

Die Nachhaltigkeit der geplanten Reformschritte ebenso wie die individuelle und auch wirtschaftliche Handhabbarkeit sind unklar. Für einen zukunftsfähigen Rechtsrahmen fehlen vor allem die Verbindlichkeit und Kohärenz für die Verantwortlichen, und so bleibt am Ende die Frage, ob die bisher formulierten Präventionsansätze im Referentenentwurf ausreichen, um tatsächlich die Integrität von Kindern und Jugendlichen dauerhaft zu schützen, sie in ihrer digitalen Bildung und Nutzung zu stärken und ihnen mit Eltern, Fachkräften, Unternehmen und Staat ein geschultes und sicheres Schutz-Netzwerk zur Seite zu stellen. Wird nicht an substantziellen Stellen nachgebessert, lautet die Antwort auf die Frage im Moment nein.

***In fast keinem anderen Rechtsgebiet klaffen bisherige Rechtslage und Rechtswirklichkeit so weit auseinander wie im Jugendmedienschutz. Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen berücksichtigt werden und das Kindeswohl, aufbauend auf den vorhandenen guten Ansätzen, noch stärker in den Blick des Gesetzes und seiner Umsetzung genommen wird. Wir empfehlen eine Präambel für das Gesetz, die Kinderrechte/-interessen/-wohl/-wille (insbesondere Art. 3, 17 UN-KRK) als Begründung aufführt, eine eigene Beteiligung von Kinder und Jugendlichen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses sowie die insgesamt „vorrangige“ statt „angemessene“ Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen. Das JuSchG in der neuen Fassung sollte auf sämtliche in Deutschland angebotenen und abrufbaren Dienste, Telemedien, Spieleplattformen etc. anwendbar sein, unabhängig von Größe und Gewinnerzielungsabsicht - auch ausländische Anbieter müssen zukünftig an den Anforderungen und Pflichten im gleichen Maße gemessen werden. Zusätzlich sollte die unterschiedliche Behandlung von physischen Trägermedien (§14) und Dienstangeboten (§ 14a) aufgegeben und einheitlich gefasst werden. Eine verbindliche Altersgrenzenregelung (FSK, USK u.a.) und deren Einhaltung, insbesondere durch seriöse Altersverifikation, sollte selbstverständlich sein. Verstöße sind verbindlich und hart zu sanktionieren. Aufgrund der rasanten gesellschaftlichen und technischen Entwicklung, die uns in immer kürzeren Zeitabständen vor große Herausforderungen und Anpassungsleistungen stellt, empfehlen wir dem BMFSFJ die Einführung des Jugendschutzgesetzes durch ein Monitoring zu begleiten und spätestens nach drei Jahren eine Evaluation (mindestens) zur Praktikabilität der Altersverifikation, zur Umsetzung der Medienkonvergenz sowie zur Durchsetzungskraft des Gesetzes durchzuführen. Die Diskussion über den Kinder- und Jugendmedienschutz im neuen JuSchG und der zu erwartende Konflikt zwischen der Zuständigkeit Bund-Länder zeigt zudem die Notwendigkeit, die Kinderrechte (Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte) mit Verfassungsrang endlich im Grundgesetz aufzunehmen!***

**Unsere Anmerkungen im Einzelnen**

### **Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien**

Wir begrüßen, dass zukünftig ein einheitlicher Begriff „Medien“ für Träger- und Telemedien gelten wird. Das Jugendschutzgesetz nimmt nun Telemedien und Diensteanbieter auf (Rundfunk bleibt

weiterhin ausgespart) und die Zuständigkeit des Bundes gilt für Internet, Social Media, Spielplattformen und andere Diensteanbieter. Leider bleiben die Grenzen der Zuständigkeiten zwischen Ländern (JMStV) und Bund (JuSchG) und das daraus resultierende Verhältnis und ggf. Zusammenarbeit diffus. Wir befürworten grundsätzlich die Ausweitung der Kontrolle auf soziale Netzwerke, befürchten jedoch, dass der Anspruch, die Anbieter in die Pflicht zu nehmen und bei der Einhaltung aller Regeln zu überwachen, mit den hier vorliegenden Paragraphen nicht erfüllt werden kann - die Definition der zu berücksichtigenden Anbieter und Inhalte ist schlicht zu kompliziert und zudem nicht-erschöpfend. Durch eine unklare Vermengung von Jugend-, Daten- und Verbraucherschutz wird versucht, bisherige Ansätze aus der analogen Medienwelt auf digitale Inhalte zu übertragen. Das dadurch entstehende Jugendschutzsystem ist so verworren, dass es als Resultat möglicherweise sogar komplizierter, langsamer und ineffektiver wird.

### ***§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes / § 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien***

Die Neu-Aufnahme der Schutzzielbestimmung für den Kinder- und Jugendmedienschutz befürworten wir sehr. Durch den Fokus auf die Entwicklung bzw. Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden endlich Kinderrechte berücksichtigt und gleichzeitig die Bedingungen einer umfassenden digitalen Fürsorge skizziert. Darüber hinaus ist positiv zu bewerten, dass die Förderung einer Orientierung bei der Mediennutzung eben nicht nur für Kinder und Jugendliche gelten soll, sondern auch für Personensorgeberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte.

Die grundsätzlich angeführte Differenzierung von entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien verdeutlicht bereits die Notwendigkeit eines gut definierten und klar kontrollierten Schutzkonzepts aus Zugangsberechtigungen, Altersverifikationen, Orientierungshilfen sowie strafrechtlichen und datenschutzrechtlichen Instrumenten. Die Schutzziele verpflichten zwingend die Unternehmen, ihre Strategien durch neue Denk- und Handlungsweisen sowie konkrete Vorsorgemaßnahmen (s. §24a) zu erweitern und damit Kinderrechte endlich wahr- und auch ernst zu nehmen. Gelungen ist die konkrete Unterteilung entwicklungsbeeinträchtigender Medien in solche, die ängstigen, Gewalt befürworten sowie das sozialetische Weltbild beeinträchtigen - als Grundlagennorm für Medienwirkungen. Den hier angeführten Wertekanon des Grundgesetzes hätten wir in dieser Klarheit auch im Gesetz direkt formuliert gewünscht.

Wir sehen jedoch kritisch, dass Risiken bei der Gefahrenprognose lediglich „angemessen“ und nicht „vorrangig“ zu berücksichtigen sind. Dies entspricht nicht dem Schutzgedanken der UN-KRK. Durch diese Formulierung bleibt zu unklar, wo Gefährdung bzw. Beeinträchtigung anfängt, wer welche Verantwortung trägt und wie bei allem die Integrität von Kindern und Jugendlichen geschützt ist. Entscheidend wird sein, die Schutzziele gleichrangig zu behandeln mit jeweils klar durchsetzbaren Forderungen und Sanktionen bei Missachtung. Eine eindeutigere Festlegung dessen im Gesetzestext gäbe allen Beteiligten mehr Orientierung.

Der Gesetzesentwurf spricht zwar zudem von notwendiger Förderung und Orientierung bei Mediennutzung und Medienerziehung, bietet aber keine umfassenden, professionsübergreifenden und langfristigen Maßnahmen und Programme an, betont aber explizit eine Abgrenzung zur „andernorts rechtlich auszugestaltenden Medienkompetenzvermittlung“. Dabei sind weder im Jugendschutz, in der Gesundheitsprävention noch im Bildungsbereich Richtlinien für die Förderung einer verbindlichen Medienkompetenz formuliert. Somit werden Kinder und Eltern allein gelassen und

eine Verantwortungsübernahme im diesem Bereich wird erneut verpasst.

#### **§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen / § 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen**

Der DKSB schätzt es, dass mit dem neuen § 14a Film- und Spieleplattformen, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und geschäftsmäßig als eigene Inhalte gemäß § 7 TMG bereithalten, verpflichtet werden, die angebotenen Filme und Spielprogramme im Falle einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche mit einer deutlichen Alterskennzeichnung zu versehen. Die Regelung trägt damit zunächst der zunehmenden Relevanz von Video-on-Demand-Diensten wie Mediatheken und Internet-Vertriebsplattformen für Apps und digitale Spiele Rechnung. Jedoch werden durch die Vorgabe der Gewinnerzielungsabsicht u.a. Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Erfüllung des § 14a befreit. Gleichzeitig wird weiterhin zwischen physischen Datenträgern, Filmen etc. und diesbezüglichen Diensten (Plattformen) unterschieden und in § 14 a, Abs. 2 erfolgt zudem direkt wieder eine Einschränkung der verantwortlichen Anbieter, da diese Verpflichtung auf VoD- und Spieleplattformen beschränkt wird, die mehr als 1 Mio. Nutzer haben. Video-Sharing- Dienste und andere Hostprovider werden „nicht über die Kennzeichnungspflicht zu einer anlassunabhängigen, allgemeinen Prüfung und Überwachung von Drittinhalten verpflichtet“. Ebenso sind nicht betroffen „private, Non-profit-, behördliche und firmeninterne Plattformen“, „Filme, die nach Form und Verbreitung im Übrigen fernsehähnlich sind“ sowie „Dienste, die in anderer Form Film- und Spielangebote kombinieren, etwa private Plattformen zum Austausch von „Let’s Play-Videos“ oder Zusammenstellungen von Videos zu einem bestimmten Themenbereich sowie Inhalte auf Plattformen Dritter wie filmische Reiseberichte und Zusammenstellungen verschiedener Videos eines Influencers über sein Nutzerprofil oder seinen Videokanal“.

Uns überrascht diese sehr präzise Unterscheidung nach Verbreitungsart und Verbreitungsgröße. Offen bleibt nicht nur die Frage, warum nicht nach Inhalten differenziert wird, sondern auch, inwieweit diese Form der Klassifikation vor dem Hintergrund der digitalen Dynamik überhaupt Bestand haben kann - sowohl bezogen auf sich verändernde Verbreitungsformen als auch Nutzerzahlen. In einer Zeit, in der innerhalb von Stunden Millionen Follower gewonnen, jedoch genauso gut verloren werden können, wirkt die festgesetzte Größe von einer Million Nutzer\*innen willkürlich. Wie verhält es sich, wenn dezentrale Anbieter-Plattformen einen Aufschwung erleben, die grundsätzlich keinen Überblick über Nutzerzahlen haben? Wie werden Nutzer\*innen gezählt? Die Werbebranche scheitert an eben dieser Frage. Die Festlegung auf eine quantitative Größe sagt nichts über die Qualität aus: Halbiert sich das Gefährdungspotentiell bei 500.000 Nutzer\*innen? Nein. Fokussiert man tatsächlich das Wohl des Kindes, stellt sich die Frage nach den Zahlen nicht. Ein Jugendschutz, der weiterhin nicht für alle Mediengattungen und -anbieter gleich geregelt ist und zudem intransparent sowie unverständlich bleibt, erhöht die Unsicherheiten von Kindern und Eltern und trägt ihnen die Verantwortung auf, für unterschiedliche Geräte mit verschiedenen Betriebssystemen und Angeboten im Einzelfall selbst zu überprüfen, welche Inhalte für Kinder welchen Alters geeignet sind. Wenn Eltern und Kinder bei ihrer Mediennutzung schlussendlich doch so allein gelassen werden, wird der Gesetzesentwurf dem Anspruch, den Jugendmedienschutz an der UN-KRK auszurichten, hier nicht gerecht.

Der Schutzaspekt muss im Mittelpunkt stehen. Jugendschutz ist schlicht nicht verhandelbar. Jugendschutzregeln und Schutzniveaus müssen für alle gelten - unabhängig von Art (Trägermedien, Dienste, etc.), Größe oder Gewinnerzielungsabsicht. Entscheidend sind einzig die schutzwürdigen



Interessen der Kinder und Jugendlichen. Je größer das Gefährdungsrisiko, desto höher müssen die Anforderungen an die jeweilig zu verlangenden Vorsorgemaßnahmen sein. Dementsprechend müssen selbstverständlich auch kleinere Anbieter volle Verantwortung im Jugendschutz übernehmen und ggfls. „Jugendschutzkosten“ wirtschaftlich mit kalkulieren. Darüber hinaus müssen Regeln, die für einen Kinofilm gelten, auch für jeden anderen Streaming- oder Download-Anbieter gelten - und dies unabhängig, ob es öffentliche oder private Anbieter sind. Die uneingeschränkte Gültigkeit der Regelung der Gesetzesänderung ist hier am dienlichsten: Je mehr Plattformen verpflichtet sind, die Regelungen des § 14a zu erfüllen, desto einheitlicher und nachdrücklicher ist die Wirkung der Kennzeichnungen in der öffentlichen Wahrnehmung. Die Lösung liegt für uns daher auf der Hand: eine verlässliche Kennzeichnung aller bereitgestellten Inhalte in Kombination mit Jugendschutzfiltern, die von den Internetanbietern zur Verfügung gestellt und nach eigenen Bedürfnissen konfiguriert werden können. § 14a JuSchG ist entsprechend zu ändern und Abs. 2 gänzlich zu streichen. §§ 14, 14a JuSchG sind einheitlich zu fassen.

#### **Abschnitt 4: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz**

##### ***§ 17 Zuständige Bundesbehörde und Leitung / § 17a Aufgaben***

Wo Regeln formuliert werden, braucht es auch eine Kontrolle eben dieser. Bisher kam die Bundesprüfstelle dieser Aufgabe nach. Die Gründung einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz wird nun als Weiterentwicklung propagiert und wirkt dennoch leider - überspitzt formuliert - wie eine Schaffung von Arbeitsstellen unter neuem Namen.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die notwendige und wichtige Rolle einer Kontrollinstanz durch eine personelle Aufstockung gestärkt wird. Darüber hinaus verbinden wir viel Hoffnung mit dem einzurichtenden Beirat, der zwar nicht weiter beschrieben ist, in dem aber vorzugsweise unterschiedliche Perspektiven, Professionen, Aktionsfelder, Kompetenzen und Handlungsweisen von Unternehmen genauso wie Non-Profit-Organisationen vertreten sein sollten. Es ist jedoch dringend geboten, den Aufgabenbereich der neu einzurichtenden Bundeszentrale zu präzisieren. Wie wäre es um die Innovationsstärke einer Behörde bestellt, wenn 80% der neu geschaffenen und gestalteten Personalstellen lediglich Filme und Serien auf ihr Gefährdungspotential hin überprüfen?

„Die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a“ (§17a Abs. 2(1)) ist uns da zu wenig. Die Verantwortungsübernahme der beteiligten Akteure solle unter keinen Umständen freiwillig erfolgen. Zudem ist die Gesamtstrategie bekannt. Aufsicht über Medieninhalt und Maßnahmen sowie präventive Vorsorgemaßnahmen und Regelungen der Interaktionsrisiken gehören in eine Hand.

##### ***§ 21 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien***

In Zeiten der DS-GVO und verpflichtenden Impressen überrascht es sehr, dass im § 21 Abs. 7 der Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Bundesprüfstelle durch „soweit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften bekannt sind oder die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften durch Angaben im Zusammenhang mit dem Medium unter zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen ermitteln“ unnötigerweise begrenzt wird. Zum einen sollte es zwingend möglich sein, Verantwortliche bereitgestellter Inhalte zu identifizieren, und zum anderen stellt sich die Frage, was einen „zumutbareren“ Aufwand definiert. Erneut arbeitet der Entwurf an der Stelle mit einer definitorisch unpräzisen Aussage, die unterschiedliche Interpretationen und Handlungsspielräume eröffnet.

### **§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien**

Es ist richtig, dass bisher eine verhältnismäßig klare Aufgabenteilung vorliegt: Der Bund übernimmt die Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen der Anbieter (z.B. in Bezug auf Interaktionsrisiken) und die Länder die Aufsicht über Medieninhalte und Maßnahmen im Einzelfall. Daneben fehlt grundsätzlich eine durchgeplante Aufteilung der Länder- und Bundeskompetenzen, was sich auch noch einmal deutlich im § 16 zeigt, der das Landesrecht garantiert: „Länder können [...] über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz treffen“. Somit wird jedoch in einem globalen Angebot der Föderalismus in Bezug auf Kultur und Medien beibehalten. Damit der Jugendmedienschutz in Deutschland endlich einheitlich wird, braucht es die Abschaffung unterschiedliche Schutzniveaus. Während Haltung und Arbeitsweise der Landesmedienanstalten sicherlich vergleichbar sind, bleibt unklar, ob und wie durch diese individuellen Regelungen regional unterschiedliche Schutzniveaus entstehen, was auf keinen Fall Ziel eines guten Jugendmedienschutzes für Kinder und Jugendlichen sein darf.

Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie praktikabel grundsätzlich diese Aufgabenzuweisung noch ist, wenn man sich bspw. zur Einordnung von Streaming-Angeboten im Internet an die - für das Bundesland zuständige - Landesmedienanstalt wenden soll. In Zeiten der arbeitsbedingten räumlichen Flexibilität und Mobilität wirkt dieses Festhalten an Bundesland-spezifischen Landesmedienanstalten überholt. Die Landesmedienanstalten leisten ausgezeichnete Arbeit, aber diese zusätzliche Ebene der Akteure und daraus folgende Aufgabenzuweisung und notwendige Kommunikationswege, verlangsamen einen ohnehin in Zugzwang gekommenen Jugendmedienschutz (z.B. Listenabgleich zwischen Institutionen). Während der Schutzgedanke nachvollziehbar ist, bleibt zum einen die - wie schon in früheren Zeiten - kritische Frage nach tatsächlicher Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens und vor allem der Transparenz. So bleibt unklar, mit welcher Veröffentlichungspraxis der Liste zu rechnen ist, wenn die Bezeichnung eben nicht den unmittelbaren Zugang und damit eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche ermöglicht (In den § 24 Abs. 2a); gleichermaßen wieso die Bundeszentrale die Liste mitteilen „kann“ aber nicht „muss“ (§ 24 Abs. 4). Wir fordern, dass die Kompetenzen bundesweit gebündelt und der Schutzanspruch vereinheitlicht werden, denn alle Kinder haben ein Recht auf identischen Schutz, unabhängig davon, wo sie wohnen und digitale Inhalte generieren bzw. nutzen.

### **§ 24a Vorsorgemaßnahmen / § 24b Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen / § 24c Richtlinie der freiwilligen Selbstkontrolle**

Im neu gefassten § 24a wird der ebenfalls neu eingefügte § 10a aufgegriffen: Es geht um die Wahrung der Schutzziele und damit der persönlichen Integrität von Kinder und Jugendlichen. Die beschriebene Verpflichtung für Diensteanbieter bestimmt, wer (z.B. mit Gewinnerzielungsabsicht, Kinder keine Zielgruppe, fremd gestaltete Angebote) strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen hat.

Während der Gesetzesentwurf selbst anerkennt, dass die Verpflichtung aufgrund der „Vielfalt der Fallgestaltungen und unterschiedlichen technischen Eigenheiten sowie Nutzungsanwendungsbestimmungen der Dienste bzw. deren inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung offen formuliert“ ist, besteht genau darin für uns ein großes Problem. Denn „Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden, sind von der Pflicht ausgenommen“. Hier stellt sich bereits die erste Frage, ob dies beispielsweise für Pornografie-Portale gilt. Selbst scheinbar erklärende Beispiele „Angebote, die [...] für Kinder und Jugendliche nicht attraktiv erscheinen und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass Minderjährige das betreffende Angebot



nutzen“ bleiben erschreckend unkonkret und intransparent. Das Festlegen auf ein Mindestalter wird als nicht ausreichend beschrieben. Wie die tatsächliche Nutzung festgestellt und bewertet wird, bleibt dann jedoch unbeantwortet. Zwei Probleme werden hier evident: Zum einen kann eine einfache Suche im Internet natürlich auch Kinder und Jugendliche sehr leicht auf „nicht-attraktive“ Ergebnisse leiten, zum anderen gibt es viele Angebote, die in ihrer Konzeption „harmlos“ angelegt sind, und durch individuell eingespeiste Inhalte doch sehr schnell ungeeignet für Kinder werden (z.B. gutefrage.net). Erneut wird die Regulierung damit an der Verbreitungsart festgemacht und nicht an Inhalten.

§ 24a Abs. 2 regelt die in Betracht gekommenen Vorsorgemaßnahmen und bleibt ebenso vage bezüglich dessen, was denn nun genau getan werden kann und muss. Die „Implementierung kind- und jugendgerechter Melde- und Abhilfemöglichkeiten zur Meldung und schnellen Eindämmung kommunikativer Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen“ ist zwar insgesamt unter dem Aspekt der Kinderrechte Partizipation, Stärkung und Schutz absolut zu begrüßen, ist in seiner Erwartung womöglich jedoch zu hoffnungsvoll formuliert. Vor allem muss dafür Rechnung getragen werden, dass die Schutzarbeit nicht von den Kindern und Jugendlichen selbst erbracht wird. Beteiligt man die Jugendlichen tatsächlich am Meldeverfahren jugendgefährdender Inhalte, ist es zwingend erforderlich, dieses System wirklich verständlich und niedrigschwellig in Form eines präsenten Meldebuttons zu gestalten, statt wie bei YouTube nach dem „Fähnchen“ bei „,...“ unter den Videos zu suchen. Während Beschwerdestellen grundsätzlich ein absolutes Muss sein sollten, muss die Überprüfung der Zulässigkeit von nutzergenerierten Angeboten von den Anbietern vorgenommen werden. Automatisierte Altersverifikationssysteme sind dabei ein Anfang. Die geplante dichotome Unterteilung von Inhalten an der Altersgrenze von 18 Jahren ist jedoch zu wenig, um der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Inhalte, die bspw. als risikofrei für alle unter 18 Jahren gelten, können gleichermaßen für Jugendliche unbedenklich, für jüngere Kinder aber wiederum ungeeignet sein und sehr wohl die Entwicklung beeinträchtigen. Ob und welche weiteren Abstufungen (z.B. Freigabe ab 12) hier relevant sein könnten, sollte - vorzugsweise mit Kindern und Jugendlichen selbst - diskutiert werden.

Auch die in Nutzerhand gelegte Verantwortung der Einrichtung von Voreinstellungen ist nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass technische Systeme anfällig sind und Schlupflöcher haben, die durch die Anbieter regelmäßig überprüft werden müssen. Die Diensteanbieter sollten zusätzlich verpflichtet werden, den Nutzen/die Vorteile der einzelnen Voreinstellungen auf leicht verständliche Weise darzulegen. So würde ein verpflichtender Beitrag zur Ausbildung von Medienkompetenz geleistet werden, der im engen Zusammenhang zu den Voreinstellungen steht. Auch dass „Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können, noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind“, ist erschreckend schwach formuliert. Zwar folgt in der Begründung noch der Zusatz „Die Kontaktaufnahme von außerhalb des Mediums sollte ausgeschlossen sein“ - der Konjunktiv ist jedoch zu wenig und zeigt umso mehr die Notwendigkeit einer umfangreichen Medienkompetenzoffensive an. Wir wissen aus unserer Praxis, dass fehlende Kenntnisse über die möglichen Konsequenzen einige Kinder und Jugendliche sogar eigenständig Kontakt- und Standortdaten freigeben, was zwingend und grundsätzlich technisch unmöglich sein sollte. Wo solche Daten nicht vorhanden sind, können sie weder freigegeben, noch illegal abgegriffen werden. Des Weiteren sollte dieser Absatz neben Standortdaten auch andere Metadaten und Galeriedaten beinhalten und zudem erweitert werden auf „(...) und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern vom Diensteanbieter ausschließlich für anwendungsgebundene Zwecke verwendet und

nicht veröffentlicht werden.“

Darüber hinaus werden dann auch noch Verstöße gegen § 24b JuSchG aus Sicht des DKSB viel zu weich sanktioniert durch bspw. Aufforderung zu Stellungnahmen, Beratung sowie Beschränkung der Beurteilung auf den Spielraum der freiwilligen Selbstkontrolle für Diensteanbieter. Auch die vielen erforderlichen Schritte und spezifischen Gegebenheiten ehe die neue Bundeszentrale tätig wird (§ 28), lässt Zweifel an der Effektivität dieses Schutzsystems und damit an der tatsächlichen Berücksichtigung der Sichtweise von Kinder und Jugendlichen sowie des Kindeswohls im Allgemeinen aufkommen.

Wir wünschen uns langfristig, die Medienanstalten auf Bundesebene noch stärker zu bündeln und Einschätzungen zum Gefährdungspotential von Medieninhalten nur durch eine Stelle vorzunehmen, dokumentieren und kommunizieren zu lassen - mit einem klaren Strafmaßnahmenkatalog. Bei der Richtlinie der freiwilligen Selbstkontrolle (§ 24c) müssen Kinder und Jugendlichen zwingend miteinbezogen und dies im Gesetzestext auch in dieser Klarheit beschrieben werden.

### **Nachbemerkung zum weiteren Reformbedarf des Jugendschutzgesetzes**

#### **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**

In Zeiten erhöhter Mobilität und größerer Selbständigkeit von Kindern und Jugendlichen gilt es auch zu überprüfen, wie haltbar 20 Jahre alte Vorgaben sind, wie z.B. der unbegleitete Besuch von Gaststätten oder Tanzveranstaltungen auch unter 16 Jahren. Umso mehr, wenn man sich die Definition des BMFSFJ zu Gaststätten anschaut. Während grundsätzlich ohnehin enttäuschend ist, dass man diese Definition außerhalb des Gesetzestexts nachschlagen muss, überrascht der Inhalt dahingehend, dass „alle Schank- und Speisewirtschaften wie Restaurants, Cafés, Cafeterias, Bars, Diskotheken, Hotels, Imbissstuben, Eisdielen, Vereins- und Sportgaststätten ebenso wie Bierzelte und Getränkeverkaufsstände auf Jahrmärkten oder anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit“ darunter fallen. Hier muss die Frage erlaubt sein, wer das überhaupt kontrollieren möchte und kann, und inwieweit hier im Gesetz nachgebessert werden muss.

Des Weiteren richtet sich unsere Kritik auch auf den Online-Versandhandel. Während der Abschnitt Jugendmedienschutz definiert, dass bspw. Bildträger ohne Jugendfreigabe nach dem Jugendschutzgesetz nicht im Wege des Versandhandels angeboten werden dürfen, ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, enthält Abschnitt 2 bezogen auf den Verkauf von Alkohol keine ausdrückliche Regelung für den Versandhandel, sondern bezieht sich allgemein auf eine Abgabe „in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit“. Im Unterschied dazu wird bezogen auf Tabakprodukte unter § 10 Abs. 3 sehr wohl der Versandhandel explizit im Gesetzestext erwähnt. In der Rechtsprechung gab es bereits Entscheidungen, dass unter den Begriff der Öffentlichkeit auch die Abgabe im Online-Versandhandel fällt (LG Bochum, Urteil v. 23.01.2019, AZ. 13 O 1/19), der dementsprechend sicherstellen muss, dass Kunden bei Bestellung das erforderliche Alter haben und zum anderen, dass die altersbeschränkten Produkte nur an Erwachsene bzw. über 16-jährige Personen ausgehändigt werden. Wir wünschen uns, dass im Jugendschutzgesetz direkt Klarheit geschaffen wird und der Versandhandel auch in Bezug auf den Jugendschutz beim Alkoholkau Anwendung findet.

**Berlin, den 28. Februar 2020**

Dr. Anja Berger, Fachreferentin für Kinder- und Jugendmedienschutz  
Joachim Türk, Vorstand des DKSB Bundesverband e.V.

Rechtliche Beratung: Olivia Alig, Rechtsanwältin & zertifiz. Mediatorin

---

**Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!**

*Im DKSB, gegründet 1953, sind über 50.000 Einzelmitglieder in ca. 430 Ortsverbänden aktiv und machen ihn zur größten Kinderschutzorganisation Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Rechte und Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.*

**Kontakt:**

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail [info@dksb.de](mailto:info@dksb.de)

[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

---

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie, vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen sowie vor der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.